

BGer 6B_717/2017 vom 22. Juni 2017

Bundesgericht, 2017-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_717_2017

FR: TF 6B_717/2017 du 22 juin 2017

IT: TF 6B_717/2017 del 22 giugno 2017

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Zürich trat in einer Hauptbegründung auf eine Beschwerde am 16. Mai 2017 nicht ein, weil sich der Beschwerdeführer nicht als Privatkläger konstituiert habe und ihm daher keine Parteirechte und mithin auch keine Beschwerdelegitimation zukomme. In einer Eventualbegründung erachtete das Obergericht die Beschwerde auch in der Sache als unbegründet, und führte aus, jene wäre abzuweisen gewesen.

Der Beschwerdeführer wendet sich an das Bundesgericht. Er macht geltend, seines Erachtens sei der Tatbestand der Körperverletzung wegen der Fehleinschätzung verschiedener Ärzte (Krankheit statt Unfall) gegeben.

E. 2

Der Beschwerdeführer befasst sich in seiner Eingabe vor Bundesgericht nicht im Ansatz mit der Hauptbegründung des Obergerichts. Die Beschwerde genügt insoweit den Anforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht.

Enthält ein Entscheid wie im vorliegenden Fall mehrere Begründungen, die je für sich den Ausgang der Sache besiegeln, müssen für die Gutheissung einer Beschwerde alle Begründungen das Recht verletzen (BGE 139 III 536 E. 2.2; 133 IV 119 E. 6). Nachdem es gestützt auf die Hauptbegründung beim angefochtenen Entscheid bleibt, muss sich das Bundesgericht mit der Eventualbegründung der Vorinstanz nicht befassen. Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Ausnahmsweise kann auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.